

EINGEGANGEN AM 14. MAI 2016

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Bürgerinitiative Lärmschutz B 174 e. V.  
c/o Frau Annette Mädler  
Wittgensdorfer Straße 48  
09114 Chemnitz

Ihr/e Ansprechpartner/-in:  
Joachim Schmiedel

Durchwahl  
Telefon: 0351 564-8627  
Telefax: 0351 564-8609

Joachim.Schmiedel@  
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
62-3911.70 / 1 / 118

Dresden,  
12. Mai 2016

## **B 174, Lärmschutz im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain**

Sehr geehrte Frau Mädler,

die Sächsische Staatskanzlei hat dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) das Schreiben der Bürgerinitiative Lärmschutz B 174 vom 27. April 2016 an Herrn Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich mit der Bitte um Beantwortung übergeben.

Im Rahmen der Einwohnerversammlung am 15. Juni 2015 habe ich darüber informiert, dass die Landesdirektion Sachsen das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) im Juli 2014 zur Beauftragung einer örtlichen Vermessung der an der B 174 errichteten Schallschutzanlagen aufgefordert hat. Im Ergebnis der Vermessung wurden Abweichungen bei der Bauausführung der Schallschutzanlagen im Hinblick auf Länge und Höhe von der planfestgestellten Dimensionierung festgestellt.

Die anschließend beauftragte schalltechnische Untersuchung ergab, dass die festgestellten baulichen Abweichungen auf die Lärmsituation im Umfeld der B 174 sowohl negative als auch positive Auswirkungen haben. Die Landesdirektion Sachsen hat daher von Amts wegen am 1. Juni 2015 ein Planergänzungs- und -änderungsverfahren eingeleitet und gegenüber dem LASuV verfügt. Zielstellung dieses Verfahrens ist die Neufestsetzung der erforderlichen Regelungen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz an der verlegten B 174.

Die im Rahmen der Einwohnerversammlung zugesagte Besprechung mit Vertretern der Bürgerinitiative, in der die von ihr übergebenen Hinweise für die neuen schalltechnischen Berechnungen umfassend erörtert wurden, fand am 23. Juli 2015 statt. Im Hinblick auf die Durchführung des Verfahrens und die Beteiligung der Öffentlichkeit wies ich darauf hin, dass die Landesdirektion Sachsen als zuständige Planfeststellungsbehörde dafür verantwortlich ist und die hierzu bestehenden gesetzlichen Regelungen zu beachten hat.

Zum Ablauf des Planergänzungs- und -änderungsverfahrens hat Ihnen die Landesdirektion Sachsen in ihrem Schreiben vom 2. Mai 2016 bereits mitgeteilt, dass die Unterlagen zur Durchführung des Verfahrens nach der Einreichung durch das LASuV auf Vollständigkeit geprüft und in der Stadt Chemnitz öffentlich ausgelegt werden.



Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Außenstelle:  
Hoyerswerdaer Straße 1  
01097 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

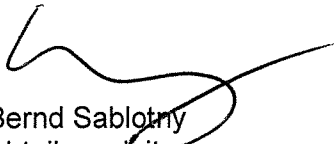
Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Durch eine ortsübliche Bekanntmachung wird rechtzeitig eine Information erfolgen, wo die Möglichkeit der allgemeinen Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen besteht und wann die Einwendungsfrist endet.

Das LASuV hat fachkundige Ingenieurbüros mit der Erstellung des vermessungstechnischen Soll-Ist-Vergleichs der an der B 174 errichteten Schallschutzanlagen und der Durchführung schalltechnischer Untersuchungen beauftragt, um alle baulichen Abweichungen zu ermitteln und deren Auswirkungen auf die Lärmsituation beurteilen zu können. Die Untersuchungen erfolgen nach dem in der Verkehrslärmschutzverordnung gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsverfahren. Um die für die einzelnen Immissionsorte ermittelten Beurteilungspegel vergleichen zu können werden sie zudem mit den Eingangsparametern vorgenommen, welche in der 2009 planfestgestellten Unterlage verwendet wurden. Es gibt daher keinen Anlass anzunehmen, dass die Planfeststellungsbehörde über die Zumutbarkeit der Lärmbelastigungen auf der Basis von unzulänglichen Berechnungen entscheiden wird und die Forderungen der Bürger nach mehr Lärmschutz als „Befindlichkeiten“ abgetan werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Sablotny  
Abteilungsleiter